

Gewerbe anmelden, freiberuflich bzw. nebenberuflich selbstständig tätig sein als Heiler oder Coach in DACH sowie Umsatzsteuerregelungen in diesen drei Ländern

Inhalt

Gewerbe anmelden oder freiberuflich bzw. nebenberuflich selbstständig tätig sein

"Heiler" in Deutschland.....	2
"Coach" in Deutschland.....	2
"Heiler" in Österreich	3
"Coach" in Österreich	3
"Heiler" in der Schweiz	4
"Coach" in der Schweiz"	4

Umsatzsteuerpflicht bzw. -befreiung und Kleinunternehmertum

Umsatzsteuerpflicht	5
"Kleinunternehmer"	5
Umsatzsteuer "zurückholen".....	5
Rechnungen ohne Umsatzsteuer stellen.....	5
Rechnungen ins Ausland mit oder ohne Umsatzsteuer stellen.....	6

Haftungsausschuss

Dieses Dokument dient der ersten Information und Orientierung. Die Informationen sind ohne Gewähr. Bitte bei Fragen Rechtsberatung einholen, Steuerberater/in, Wirtschaftskammer (WKO) bzw. Gewerbebehörde (Österreich), Ausgleichskasse (Schweiz) oder ein Gewerbeamt (Deutschland) kontaktieren.

Gewerbe anmelden oder freiberuflich / nebenberuflich selbstständig tätig sein

DEUTSCHLAND

"Heiler" in Deutschland

Du musst in Deutschland ein Gewerbe anmelden, wenn du energetische Heilung, spirituelle Heilmethoden, Reiki, Verfahren wie Handauflegen und ähnliches, schamanische Methoden und Wellness- oder Entspannungsangebote sowie ähnliche nicht-medizinische Aktivitäten gegen Bezahlung anbietest, denn diese Tätigkeiten fallen nicht unter das Heilpraktikergesetz und sind daher gewerbepflichtig.

Kein Gewerbe brauchst du nur dann, wenn du eine Heilberufserlaubnis hast, das bedeutet den Heilpraktiker (mit bestandener Prüfung) und damit eine offizielle Heilpraktikererlaubnis hast. Heilpraktiker (auch HP psych) oder Arzt / Ärztin zählt dann zu den "freien Berufen" und ist kein Gewerbe.

Aber: Wenn du einen "freien Beruf" ausübst und zusätzlich nicht-medizinische Wellness-Angebote verkaufst, kann doch ein Gewerbe nötig sein.

WICHTIG für die Tätigkeit und der letzte Punkt ist auch für die Webseite relevant: Auch wenn du kein Heilpraktiker bist, darfst du keine Diagnosen stellen, nicht therapeutisch handeln und vor allen nicht „Heilen“ versprechen. Wenn doch, verstößt du gegen das Heilpraktikergesetz. Kurzform: Als Heiler ohne Heilpraktikererlaubnis brauchst Du eine Gewerbeanmeldung und bitte mache auf Deiner Webseite, in Mails usw. keinerlei Heilversprechen!

"Coach" in Deutschland

Als Coach muss man in Deutschland nur dann ein **Gewerbe anmelden**, wenn man standardisierte Coachings, also fertige Produkte, Online-Kurse, digitale Produkte wie z.B. fertige Online-Kurse oder E-Books ohne persönliche Betreuung verkaufst, Beratungstätigkeiten mit Verkaufscharakter oder Marketingbezug durchführst und keine pädagogische oder psychologische Grundqualifikation nachweisen kannst. Die Anmeldung erfolgt beim Gewerbeamt und kann meist auch online erfolgen.

Wenn Du jedoch Coaching als unterrichtende oder beratende Tätigkeit durchführst, Wissen oder Fähigkeiten durch Schulungen, Beratungen, Lehrveranstaltungen oder Unterricht vermittelst, Einzelberatungen (z. B. zur Persönlichkeitsentwicklung, berufliche Weiterbildung, Teamentwicklung) durchführst (was die meisten von Euch ja vorhaben) und eine pädagogische oder psychologische Qualifikation hast, dann bist Du **freiberuflich tätig**.

Für diejenigen, die angestellt sind: Ihr seid dann "nebenberuflich freiberuflich" bzw. „nebenberuflich selbstständig“ tätig. Ihr zahlt dann KEINE Gewerbesteuer, meldet KEIN Gewerbe an und verrechnet die Einnahmen mit der Einkommenssteuer (in Deutschland in der Anlage EÜR das ist dann die "Einkommensüberschussrechnung"). Da rechnet man einfach die Einnahmen (= Umsatz) mit den Kosten. Das ergibt dann den Gewinn, der dann versteuert wird.

Falls Ihr beides macht, also Einzelberatungen/Coachings UND fertige digitale Produkte verkauft (z.B. Videos, E-Books), dann nennt man das eine "**Gemischte Tätigkeit**" und das Finanzamt kann Euch als gewerblich tätig einstufen, sodass man Gewerbesteuer zahlen muss – auch auf den Einzelcoaching-Anteil. Da hilft es ggf. um die Gewerbesteuer niedrig zu halten, die Tätigkeiten in zwei Tätigkeiten und auch zwei Buchhaltungen aufzuteilen.

WICHTIG

Das ist unabhängig davon, ob man umsatzsteuerpflichtig ist. Letzteres hängt von der Umsatzhöhe ab.

ÖSTERREICH

"Heiler" in Österreich

In Österreich fällt die **Tätigkeit als "Heiler"** in der Regel unter das freie Gewerbe der *Humanenergetik*, das bedeutet „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit“. Es handelt sich dabei um ein freies Gewerbe, für das kein Befähigungsnachweis (keine spezielle Ausbildung) erbracht werden muss. Allerdings gibt es einige Voraussetzungen für die Anmeldung eines Gewerbes als "Heiler" bzw. dem Gewerbe der Humanenergetik: Man muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft, EWR- oder EU-Bürgerschaft haben (Drittstaatsangehörige benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel, der zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt) und darf keine gerichtlichen Verurteilungen wegen betrügerischer Handlungen oder bestimmte finanzielle Insolvenzen haben (keine Ausschlussgründe, Nachweis durch eine Strafregisterbescheinigung).

Die **Anmeldung des Gewerbes** erfolgt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (BH), dem Magistrat oder online über das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Als Unterlagen braucht man dazu den Reisepass oder einen Personalausweis (bei ausländischen Dokumenten ggf. Geburtsurkunde/Ehe-Urkunde, ggf. Aufenthaltstitel). Die Gewerbeanmeldung ist bei der Behörde in der Regel kostenlos, jedoch können Kosten für die Strafregisterbescheinigung anfallen. *Bei Fragen wird empfohlen, sich frühzeitig an die Wirtschaftskammer (WKO) zu wenden, um spezifische Fragen zur Ausübung der Humanenergetik zu klären.*

Mit der Anmeldung werdet Ihr automatisch Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (WKO).

Sofern die **Umsatz-/Einkommengrenzen** (s. dazu den Text zu den Umsatzsteuergrenzen) überschritten werden, ist die **Anmeldung bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)** notwendig (*bitte nachfragen, ob das erforderlich ist, wenn man das nebenberuflich macht*) und eine Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt innerhalb eines Monats.

Wichtig

Wie in Deutschland darf man auch in Österreich als Heiler bzw. Humanenergetiker keine Krankheiten behandeln, keine Diagnosen stellen, keine Medikamente verschreiben oder psychotherapeutisch tätig sein und vor allem KEINE Heilversprechen vornehmen! Die Tätigkeit ist daher nur als Hilfestellung zur Erreichung einer energetischen Ausgewogenheit zu beschreiben (z.B. Förderung des Wohlbefindens). Dies ist auch für den Text auf der Webseite wichtig!

"Coach" in Österreich

Coaching ist in Österreich eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewerbeberechtigung erfordert (nennt sich „*reglementiertes Gewerbe*“). Coaches müssen sich als Unternehmensberater (Wirtschaft/Business) oder – was ggf. für Euch passt- Lebens- und Sozialberater (Persönlichkeitsentwicklung) bei der Wirtschaftskammer (WKO) bzw. der Gewerbebehörde anmelden. Hierfür ist ein Befähigungsnachweis ist nötig. Dazu müssen Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Anmeldung erfolgt persönlich, schriftlich oder online über das Unternehmensserviceportal (USP) bei der Gewerbebehörde. Hinweis: **Eine** reine Trainertätigkeit zur Vermittlung von Wissen z.B. durch Vorträge ist oft keine Gewerbeausübung, Coaching zur Persönlichkeitsveränderung hingegen schon.

Anlaufstellen sind der WKO Gründerservice für die richtige Zuordnung des Gewerbes und das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) für die Online-Gewerbeanmeldung.

Wichtig

Die Nichtbeachtung dieser Regelungen kann als unbefugte Gewerbeausübung bestraft werden

SCHWEIZ

"Heiler" in der Schweiz

In der Schweiz ist die Tätigkeit als Heiler oder im Bereich der energetischen Arbeit meist als **selbstständige Einzelfirma** zu organisieren. Da es sich um keine geschützte Berufsbezeichnung handelt, gibt es keine staatliche Zulassungsprüfung. Bei der **Gewerbeanmeldung als Heiler/in ist der wichtigste Schritt die Anmeldung bei der Ausgleichskasse**, um als selbstständig erwerbend anerkannt zu werden. Die Ausgleichskasse prüft dann, ob eine "echte" Selbstständigkeit vorliegt (mindestens drei verschiedene Auftraggeber, eigenes wirtschaftliches Risiko) vorliegt.

Bei einem Jahresumsatz von **CHF 100'000 oder mehr** ist dann auch ein Eintrag im Handelsregister zwingend.

Bei geringerem Umsatz kann sich ein Eintrag zur Erhöhung der Seriosität lohnen, ist aber keine Pflicht.

"Coach" in der Schweiz"

Die Anmeldung als Coach in der Schweiz erfolgt primär über die Anmeldung als **Selbstständiger-werbender bei der Ausgleichskasse**. Da Coaching kein geschützter Beruf ist; es ist keine spezielle Gewerbebewilligung nötig, aber eine Anmeldung bei der SVA ist für AHV/IV/EO-Beiträge verpflichtend. Bei über CHF 100'000 Umsatz ist auch wie beim Heiler ein Handelsregistereintrag nötig.

Umsatzsteuerpflicht bzw. -befreiung & Kleinunternehmer

Umsatzsteuerpflicht

Zur Frage, ob Ihr überhaupt umsatzsteuerpflichtig seid: In Deutschland ist man das erst ab einem Jahresumsatz von maximal Euro 25.000 im Vorjahr und maximal Euro 100.000 im laufenden Jahr. In der Schweiz bei 100.000 CHF im laufenden Jahr und in Österreich ab Euro 55.000 im laufenden Jahr. Diese Grenzen wurden dieses Jahr in allen drei Ländern angehoben, es gelten also höhere Mindestumsätze seit 1.1.2026.

D.h. wenn Euer Umsatz mit der neben- oder freiberuflichen Tätigkeit oder Eurem Gewerbe unter diesen Grenzen liegt, seid Ihr nicht umsatzsteuerpflichtig, sondern "Kleinunternehmer". Dabei geht es NUR um den Umsatz mit Eurer neben-/freiberuflichen Tätigkeit oder Eurem Gewerbe, dazu zählt nicht Einkommen aus z.B. angestellter Tätigkeit.

D.h. für alle, wenn Ihr unter diesen Grenzen liegt, könnt Ihr ohne Umsatzsteuer Rechnungen schreiben. Nur eins: Wenn Ihr im laufenden Jahr anfangt, ohne Umsatzsteuer Rechnungen zu schreiben, dann aber plötzlich über der Grenze liegt, müsst Ihr auch rückwirkend für alle bisherigen Umsätze Umsatzsteuer abführen, d.h. es ist gut, den Umsatz für das laufende Jahr grob zu schätzen oder am Jahresende zu schauen, dass man darunter bleibt und zu stellende Rechnungen dann ins nächste Jahr zu schieben.

"Kleinunternehmer"

bedeutet, man ist mit seinem Umsatz als Freiberufler (auch in Nebentätigkeit) unter diesen oben genannten Umsatzgrenzen in einem Jahr.

Umsatzsteuer "zurückholen"

Wenn man über diesen oben genannten Grenzen liegt, dann kann man die Umsatzsteuer, die man berechnet und von seinen Kunden ja bezahlt bekommt, mit der Umsatzsteuer, die man z.B. bei Anschaffungen zahlt, verrechnen. Als Kleinunternehmer kann man dann keine Umsatzsteuer "zurückholen", da man als Kleinunternehmer ja auch keine Umsatzsteuer abgeführt hat. Also kann man auch keine "zurückholen".

Falls Ihr als freiberuflich Tätige/r oder Unternehmen mit Gewerbeanmeldung Euren Kunden Umsatzsteuer berechnet, dann führt Ihr die ja ans Finanzamt ab. Dann kann man sich einen Teil dessen, was man abgeführt hat "zurückholen", indem man die Umsatzsteuer, die man auf Rechnungen, die man erhalten und an den Lieferanten bezahlt hat, mit der von einem selbst von den eigenen Kunden eingenommenen und ans Finanzamt abzuführenden oder abgeführten Umsatzsteuer verrechnet. D.h. es wird dann Umsatzsteuer gegen Umsatzsteuer beim "Zurückholen" verrechnet.

Rechnungen ohne Umsatzsteuer stellen

Generell müsst Ihr also nur dann Umsatzsteuer berechnen, wenn Ihr über diesen Grenzen liegt. Egal ob ins Inland oder ins Ausland.

Wenn Ihr Kleinunternehmer seid, schreibt Ihr in Deutschland auf die Rechnung, die Ihr im Inland stellt z.B.

Der Betrag enthält keine Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UstG.

Rechnungen ins Ausland mit oder ohne Umsatzsteuer stellen

Auch bei Rechnungen ins Ausland gilt: Ihr müsst nur dann Umsatzsteuer berechnen, wenn Ihr über den oben genannten Grenzen liegt. Falls Ihr Umsatzsteuer also berechnet und eine Rechnung ins Ausland stellt, muss meiner Recherche nach bei Rechnungen die eine in der Schweiz ansässige Person an eine Privatperson (B2C = Business an Privatperson (C=Customer)) stellt, die in Deutschland ansässig ist, in der Regel keine Schweizer Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. D.h. es handelt sich dann um eine steuerfreie Dienstleistung, da die Privatperson in Deutschland keine Umsatzsteuer-ID hat (dann wird kein so genanntes Reverse-Charge-Verfahren angewendet).

Liegt Euer Umsatz über den oben genannten Umsatzsteuergrenzen und ist der/die Rechnungsempfängerin Eurer Leistung ein Unternehmen, dann hat sie eine Umsatzsteuer-ID. Dann handelt es sich in diesem Fall nicht um ein B2C, sondern um ein B2B Geschäft, also Business-to-Business. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Euer Rechnungsempfänger Coach ist und mit seiner eigenen Praxis ein Unternehmen angemeldet hat und einen Umsatz über den oben genannten Grenzen hat oder - auch wenn der Umsatz darunter liegt - freiwillig Umsatzsteuer zahlt, da er oder sie diese verrechnen will mit von ihm gezahlter Umsatzsteuer. Man kann also auch freiwillig, obwohl man in einem Jahr mal unter den oben genannten Umsatzsteuergrenzen bleibt, trotzdem freiwillig Umsatzsteuer zahlen. In dem Fall wird die Umsatzsteuer über ein so genanntes "Reverse-Charge-Verfahren" berechnet. Ihr berechnet dann keine Umsatzsteuer, aber der Empfänger Eurer Leistung und Rechnung muss sie schuldet die Umsatzsteuer seinem eigenen Finanzamt und führt diese an dieses ab. Auf der Rechnung ist dann ein Vermerk enthalten, z.B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Reverse Charge“ und die Rechnung wird mit dem Nettobetrag ausgestellt. Aber ich glaube, dies kommt in Euren Fällen kaum vor. Dann müsstet quasi Ihr und der Empfänger Eurer Leistung im Ausland umsatzsteuerpflichtig sein. Und falls dies bei Euch der Fall ist, habt Ihr bis sicherlich einen Steuerberater, der Euch dabei hilft und Auskunft gibt :-)